

## Synoptische Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Textfassung der Straßenreinigungssatzung vom 20.12.2006	Textfassung gemäß neuer Satzung
<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, selbstständige und unselbstständige Geh- und Radwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie alle von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraßen oder Stichstraßen in dem in § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang wöchentlich zu reinigen, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Stadt Chemnitz verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Soweit die Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbstständige Geh- und Radwege oder Fußgängerzonen auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen wurde, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte und entlang der Grundstücksbreite der an der Straße anliegenden Kopfgrundstücke.</p>	<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, Straßenabschnitte, selbstständige und unselbstständige Geh- und Radwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie alle von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraßen oder Stichstraßen in dem in § 4 Abs. 2 festgelegten <b>Umfang zu reinigen</b>, soweit die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) nicht bei der Stadt Chemnitz verbleibt. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><b>(2) Die Reinigung hat bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von 4 Wochen zu erfolgen. Für Straßen, welche im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, entspricht die Reinigungshäufigkeit mindestens der Häufigkeit der Fahrbahnreinigung im Straßenverzeichnis.</b></p> <p><b>(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Kopfgrundstücke.</b></p> <p><b>(4) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Selbstständige Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen sind entsprechend der Fahrbahnreinigung, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</b></p>

<p>Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen, Fußgängerzonen sowie Fußgängerüberwegen, mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse „W“ gekennzeichneten Straßen in dem im § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.</p> <p>(3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.</p> <p>(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.</p> <p>(5) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte, mehr als der Hälfte oder der überwiegenden ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie beginnt im Jahr 2007 neu bei dem Eigentümer des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.</p>	<p>(5) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Der Winterdienst wird auf allen Gehwegen, Fußgängerzonen sowie Fußgängerüberwegen mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse „W“ gekennzeichneten Straßen in dem in § 5 festgelegten Umfang auf die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.</p> <p>(7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.</p> <p>(8) Liegen <b>bei übertragener Reinigungspflicht</b> mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. <b>Dahinterliegende Grundstücke in diesem Sinne</b> sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.</p> <p>(9) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte, mehr als der Hälfte oder der überwiegenden ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie begann im Jahr 2007 bei dem Eigentümer des Kopfgrundstücks, und setzt sich in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke fort.</p> <p>(10) <b>In Zweifelsfällen legt die Stadt die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest</b></p> <p>.</p>
--	---

<p><b>§ 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigung</b></p> <p>(2) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen sowie auf den Gehwegen, insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden grundsätzlich nicht erlaubt ist. Dabei ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kehricht darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder Straßengräben geschüttet werden.</p> <p>(3) Außergewöhnliche Verschmutzungen, welche z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut o. Ä. entstehen, sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Darüber hinaus wird der zur Reinigung verpflichtete Straßenanlieger nicht von seiner Reinigungspflicht befreit.</p>	<p><b>§ 4 Art und Umfang der regelmäßigen Reinigung</b></p> <p>(2) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen <b>Verunreinigungen, insbesondere</b> auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden grundsätzlich nicht erlaubt ist. Dabei ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kehricht darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder Straßengräben geschüttet werden.</p> <p>(3) <b>Bei Unzumutbarkeit kann im Einzelfall die Stadt Chemnitz von der Verpflichtung zur Beseitigung von Wildwuchs absehen. An Stelle der Beseitigung kann sie geeignetere Maßnahmen festlegen.</b></p> <p>(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen, welche z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut o. Ä. entstehen, sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Darüber hinaus wird der zur Reinigung verpflichtete Straßenanlieger nicht von seiner Reinigungspflicht befreit.</p>
<p><b>§ 5 Winterdienst auf Gehwegen</b></p> <p>(3) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Eine Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, bei starkem Gefälle bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen.</p>	<p><b>§ 5 Winterdienst auf Gehwegen</b></p> <p>(3) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. <b>Grundsätzlich sollte auf die Verwendung von Salz verzichtet werden. Wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern, ist die Verwendung von Salz nur insoweit zulässig, als die auf dem Gehweg aufgebrachte Menge von 20 g/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.</b></p>

<p>Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.</p> <p>(4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile freizuhalten.</p>	<p>Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.</p> <p><b>Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.</b></p> <p>(4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile freizuhalten. <b>Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus nicht öffentlichen Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.</b></p>
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seiner Verpflichtung, nach § 2 Abs. 1 nicht oder nicht in dem im § 4 und § 5 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,</li> <li>2. § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung Herbizide und Biozide einsetzt oder den Kehrriem in unzulässiger Weise verbringt,</li> <li>3. seiner Verpflichtung bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege zu räumen oder zu streuen nicht in dem im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,</li> <li>4. seiner Verpflichtung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse nicht in dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Umfang nachkommt,</li> <li>5. § 5 Abs. 3 unzulässige Streu- oder Auftaumittel verwendet,</li> <li>6. § 5 Abs. 5 innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nicht nachkommt.</li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seiner Verpflichtung, nach § 2 Abs. 1 nicht oder nicht in dem im § 4 und § 5 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,</li> <li>2. § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung Herbizide und Biozide einsetzt oder den Kehrriem in unzulässiger Weise verbringt,</li> <li>3. seiner Verpflichtung bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege zu räumen oder zu streuen nicht in dem im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Umfang nachkommt,</li> <li>4. seiner Verpflichtung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse nicht in dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Umfang nachkommt,</li> <li><b>5. § 5 Abs. 3 nach Beendigung der Wintersaison Streustoffe nicht beseitigt,</b></li> <li>6. § 5 Abs. 5 innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nicht nachkommt.</li> </ol>